

SATZUNG DER GEMEINDE FUHLENDORF

über den Bebauungsplan Nr.19 für das Ferienhausgebiet „Am Vogelberg“

Teil A - Planzeichnung

Nutzungsschablonen

SO 1	II o
GRZ 0,4	FH 10,5
DN 35°-45°	
SD	

SO 2	I a
GRZ 0,4	FH 8,0
DN 35°-45°	
SD	

SO 3	I o
GRZ 0,4	FH 6,0
DN 35°-45°	
SD	



M 1:500



Darstellung der Wald- und Abstandsflächen gemäß Waldfeststellung mit dem Forstamt Schuenhagen im September 2017



Lage der externen Kompensationsmaßnahme und der Fläche zur Ersatzaufforstung



Externe Kompensationsmaßnahme (1 KM 1) und Fläche zur Ersatzaufforstung innerhalb des Flurstücks 178/28, Flur 1, Gemarkung Fuhendorf (Luftbild mit Flurgrenzen, © GeoBasis DEM/V 2018)

KM 1: An der nördlichen Flurgrenze des Flurstücks 178/28, Flur 1, Gemarkung Fuhendorf sind 9 Trauben-Eichen (*Quercus petraea*) als Hochstämme in der Mindestqualität SU 15-18 cm und 3x zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand sollte 10 m betragen. Die Bäume sind für mindestens 5 Jahre durch einen Obstdreck und durch eine Umzäunung vor Wildverbiss zu sichern.

Ersatzaufforstung: Die Kompensation der Waldumwandlungsfläche ist im Rahmen der geplanten Ersatzaufforstung innerhalb des Flurstücks 178/28, Flur 1 in der Gemarkung Fuhendorf, entsprechend der errechneten Waldpunkte, vorzunehmen.

Hinweise

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale unvermutet neu entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DtschG unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, Kenntnis hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wird hingewiesen.

Innerhalb des Plangebietes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gem. § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwischungen mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführung durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführend oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrzeichen ist unzulässig. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchttürme, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schiffsamt frühzeitig anzuzeigen.

Für den Reviervorverlust der Brutvogelart Rauchschnäbel sind vier geeignete Nisthilfen anzubringen. Hierfür können geeignete Nisthilfen der Firma Schwelger verwendet werden oder geeignete Holzbohlen unter einem Dach bzw. Vordach (z.B. Stallgebäude) angebracht werden. Es ist ein Abstand der Holzbohlen von max. 6 bis 10 cm zum Dach einzuhalten. Die Zugänglichkeit der Nisthilfen ist während der gesamten Brutzeit (April bis Oktober) durchgängig zu gewährleisten. Die Maßnahme ist am Scheitern bzw. Stallgebäude auf dem südlich angrenzenden Flurstück 178/28, Flur 1, Gemarkung Fuhendorf durchzuführen.

Um die im Plangebiet vorkommenden gebäudebrütenden Vogelarten Rauchschnäbel und Hausrotschwanz nicht direkt bei bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen zu beeinträchtigen bzw. in deren Brut erheblich zu stören, sind die Abriss- oder Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 01.10. bis 15.03. zulässig. Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schwabenaniedergängen sind nicht zulässig. Um die im Plangebiet vorkommenden baumbrütenden Vogelarten nicht direkt bei bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen zu beeinträchtigen bzw. deren Brutzeit erheblich zu stören sind ggf. erforderliche Fallarbeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der glatte Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gebäude bzw. Bäume keine Brutvogelbruten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Zur Vermeidung von Schäden an zu erhaltenden Einzelbäumen sind die geltenden Standards bei der Bauführung zu beachten. Es sind insbesondere Schutzmaßnahmen für den Wurzelbereich bei Bodenauf- und -abtrag, Gründung und der Baustellenentwässerung vorzusehen.

Okokonto: Der Ausgleich für die Herauslösung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bodenlandschaft“ erfolgt durch das Okokonto „Sandmagerrasen Fuhendorf“ (Okokonto Nr. VR-049 des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Hierbei wird innerhalb der nicht bewaldeten Fläche des Flurstücks 79/2, Flur 1 in der Gemarkung Fuhendorf durch eine entsprechende Pflege ein Sandmagerrasen auf einem Ackerstandort wiederhergestellt. Durch diese Maßnahme erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Das bilanzierte Eingriffsfächenäquivalenz von 14.682 m² EFA wird durch die Abbuchung von Okokonten aus diesem Okokonto ausgeglichen.

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 882), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Fuhendorf vom 05.10.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Ferienhausgebiet „Am Vogelberg“, umfassend die vorhandene Ferienhausanlage „Am Vogelberg“, Heideweg Nr. 25 und 27 in Fuhendorf, begrenzt im Norden durch die Landesstraße 211, im Osten durch den Heideweg, im Westen durch die Erschließungsstraße des Ferienparks am Darß und im Süden durch Grundstücke mit Ferienhäusern, umfassend die Flurstücke 178/16, 178/22, 178/28 (teilw.), 178/29, 178/30, 178/31, 178/32 und 178/33 der Flur 1 in der Gemarkung Fuhendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Teil B-Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 11, § 10 Abs. 1, 2 und 4)
1.1 Die Sondergebiete „Ferienhausgebiet“ - SO 1 bis SO 3 dienen der Neuerrichtung und dem Betrieb einer Ferienhausanlage.
1.2 In den Sondergebieten „Ferienhausgebiet“ - SO 1 und SO 3 sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet sind und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Außerdem sind Versorgungs- und Verwaltungsgebäude, Lager- und Abstellräume, Erschließungswege sowie sonstige Anlagen zulässig, die zum Betrieb einer Ferienhausanlage erforderlich sind.
1.3 In dem Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ - SO 2 sind Einrichtungen der gastronomischen Versorgung und Läden, Einrichtungen der touristischen Infrastruktur, Wohnungen für Aufsichtspersonal, Betriebsinhaber oder -leiter, Wellnessangebote, sowie ein Badeleib mit einer maximalen Größe von 500 m², jeweils mit dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)
2.1 Die Sockelhöhe (Oberkante Rohfußboden) darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt betragen.
2.2 Die vorhandenen Geländeformen dürfen nur um maximal +/- 0,50 m, bezogen auf das anstehende Gelände, verändert werden. Erhöhungen höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt sind unzulässig.
2.3 Für die festgesetzte Flurstückshöhe sowie die festgesetzte Sockelhöhe gilt als Bezugspunkt die Höhe von 5,30 m über NNH (DHN 92).

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
3.1 Im Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ - SO 2 gilt abweichend von der offenen Bauweise, dass an die rückwärtige Grundstücksgrenze gemäß der festgesetzten Baugrenzen herangebaut werden darf.
3.2 Terrassen dürfen die festgesetzten Baugrenzen um maximal 1,50 m überschreiten.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 Abs. 2 und 6, und 14 Abs. 1 BauNVO)
4.1 In den festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsstellplätze“ sind Garagen und überdachte Kfz-Stellplätze (Carports) unzulässig. Überdachte Fahrrad-Stellplätze sind zulässig. Außerhalb dieser Flächen sind weitere Kfz-Stellplätze, überdachte Kfz-Stellplätze (Carports) und Garagen unzulässig.
4.2 In der festgesetzten Fläche mit der Zweckbestimmung „Badeleib“ ist ein Badeleib gemäß den Festsetzungen unter Punkt 1.3 zulässig.
4.3 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und freistehenden Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus oberirdischen Gas- oder Ölbehältern im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsgebietes ausgeschlossen.
5. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 1 BauNVO)
5.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche A, der Anbauverbotszone von 20 m zur Landesstraße L 211, dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung nicht errichtet werden (gemäß § 31 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Abweichend davon sind die Anlage von Wegen und Spielplätzen sowie das Aufstellen von Spielgeräten zulässig.
5.2 Innerhalb des Waldbestandes ist die Errichtung hochbaulicher Anlagen jeglicher Art unzulässig.

6. Flächen für Vorkerkennungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Vorkerkennungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind für Schlafräume die Außenbauteile einschließlich der Fenster auszuführen, die das Schallepegelgefälle in den Räumen einen Beurteilungspegel von 25 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schallschutzwerte müssen mindestens 35 dB betragen.
Für Schlafräume muss im Nachtzeitraum eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Dies ist durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) zu gewährleisten.
6.2 Innerhalb dieser Fläche sind Außenbereiche auf der lärmabgewandten Seite der Ferienhäuser anzulegen, wenn im Nachbarbereich der Außenbereiche schallmindernde Maßnahmen (z.B. Verglasungen) umgesetzt werden, die eine Pegelminderung auf den Orientierungswert für Ferienhausbereiche von 50 dB(A) im Tagesraum bewirken.

7. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25a und b, § 202 BauGB)

7.1 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen.
7.2 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist die Herstellung von Wegen und Aufenthaltsplätzen zulässig. Wege und Platzflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
7.3 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind Spielgeräte mit den entsprechenden Fallschutzbereichen und -materialien sowie dazugehörige Wege und Aufenthaltsbereiche zulässig. Wege und Platzflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen. Die übrigen Bereiche können unter Beachtung eventueller vorhandener Gehölze mit Baum- und Strauchgruppen aus heimischen, standortgerechten Arten oder als Landschaftsrasen gestaltet werden. Es sind keine Pflanzen zulässig, die aufgrund ihrer Giftigkeit für Kinderspielplätze als ungeeignet eingestuft werden.
7.4 Die Kfz-Stellplatzflächen (ohne Zufahrten) sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.
7.5 Für den dargestellten Baumbestand gilt die kommunale Baumschutzsatzung der Gemeinde Fuhendorf. Die dort verankerten Maßgaben zum Schutz des Baumbestandes sind zu berücksichtigen. Leitungsschächte im Bereich von Wurzeln sind als Handschachtung auszuführen. Alle Wurzeln mit einem Durchmesser von größer als 2 cm sind zu erhalten.
7.6 Für den Reviervorverlust der Brutvogelart Hausrotschwanz sind als CEF-Maßnahme vor Baubeginn vier Nisthilfen (Halbhöhe 2H Fa. Schwelger o. glw.) an geeigneten Bäumen oder verbleibenden Gebäuden innerhalb des Plangebietes in einer Auftragshöhe von 2 bis 3 m anzubringen. Die Nisthilfen sind einmal jährlich außerhalb der Brutzeit zu reinigen.
7.7 Beim Abbruch der Gebäude ist auf Quartierbereiche von Fledermäusen zu achten. Als Vorsorgemaßnahme für den potentiellen Verlust von Fledermausquartieren ist je abgebrochenem Gebäude an den neu zu errichtenden Gebäuden 1 Fledermausfischkasten der Firma Hasselfeldt anzubringen. Eine ökologische Baubegleitung beim Abbruch ist damit nicht erforderlich.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBAuO M-V)

8.1 Zur einheitlichen Gestaltung aller Dächer der Ferienhausanlage ist die Bedachung der Hauptdächer nur mit Tonziegeln einheitlich in rot, rotbraun oder anthrazit zulässig.
8.2 Fassaden sind als verputzte Flächen oder mit Sichtmauerwerk auszuführen. Außerdem sind Holzfasaden mit Ausnahme von Blockbohlenhäusern bis zu einem Fassadenanteil von 30 % zulässig. Eine Verschindelung von Fassadenanteilen ist unzulässig.
8.3 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.
8.4 Stellplätze mit Mäulbäumen sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
8.5 Einfriedungen an den öffentlichen Straßenseiten sind nur als Laubhecke aus heimischen Arten oder Holzzaun zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Die zulässige Höhe der Einfriedungen zur Straßenseite beträgt maximal 1,80 m. Lebensbaum- und Scheinpressenhecken (z.B. Thuja) sind als Einfriedungen unzulässig.
8.6 Werbeanlagen mit Leuchtbildern, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Werbeanlagen ist unzulässig.
8.7 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen 8.1 bis 8.6 dieser nach § 86 Abs. 1 und 2 Landesbauordnung M-V (LBAuO M-V) erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V belegt werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.07.2017. Die örtliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist vom 01.08.2018 bis zum 17.08.2018 durch Aushang erfolgt.
Gemeinde Fuhendorf, den 10.08.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 27.08.2018 beteiligt worden.
Gemeinde Fuhendorf, den 10.08.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 28.08.2018 bis zum 04.10.2018 durch eine öffentliche Auslegung der Planung während der Dienststunden im Baum des Amtes Barth durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gemeinde Fuhendorf, den 10.08.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 11.03.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Gemeinde Fuhendorf, den 10.08.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.05.2019 während der Dienststunden im Baum des Amtes Barth nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Zusätzlich waren die Unterlagen im Auslegungszeitraum im Internet verfügbar. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Umweltinformationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, vom 17.04.2019 bis zum 06.05.2019 durch Aushang und im Internet bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 13.05.2019 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gemeinde Fuhendorf, den 10.08.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 09.10.2017 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegerichteten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ritbitz-Dampgarten, den 10.08.2020 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.10.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Fuhendorf, den 10.08.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am 05.10.2020 von der Gemeinde beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 wurde gebilligt.
Gemeinde Fuhendorf, den 10.08.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am 05.10.2020 ausgefertigt.
Gemeinde Fuhendorf, den 05.10.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 05.10.2020 bis zum 05.10.2021 durch Aushang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlösens von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.10.2020 in Kraft getreten.
Gemeinde Fuhendorf, den 05.10.2021 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtskarte



SATZUNG DER GEMEINDE FUHLENDORF

über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Ferienhausgebiet „Am Vogelberg“

umfassend die vorhandene Ferienhausanlage „Am Vogelberg“, Heideweg Nr. 25 und 27 in Fuhendorf, begrenzt im Norden durch die Landesstraße 211, im Osten durch den Heideweg, im Westen durch die Erschließungsstraße des Ferienparks am Darß und im Süden durch Grundstücke mit Ferienhäusern

Satzungsbeschluss

05.10.2020